

████████████████████  
██████████  
Amtsgericht Aachen



EINGEGANGEN  
21. Feb. 2020  
ANWALTSKANZLEI BEX

## Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In der Strafsache

gegen ██████████ ██████████,  
geboren am ██████████ ██████████ in ██████████,  
██████████, ██████████,  
deutscher Staatsangehöriger, geschieden,

wegen Beleidigung u.a.

hat die **1. kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen**

auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom

██████████

in der Hauptverhandlung vom ██████████, ██████████, ██████████ und ██████████,

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht ██████████

als Vorsitzender,

██████████ aus Aachen,

██████████ aus Wassenberg

als Schöffen,

Staatsanwältin [REDACTED]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen,

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

**Auf die Berufung des Angeklagten hin wird das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] wie folgt abgeändert:**

**Der Angeklagte wird wegen Beleidigung in zwei Fällen zu einer**

**Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 10,- €**

**verurteilt.**

**Im Übrigen wird er freigesprochen.**

**Ihm wird nachgelassen, die Geldstrafe**

**in monatlichen Raten von je 50,- €**

**zu erbringen.**

**Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Angeklagte und die Staatskasse je zur Hälfte, ebenso die in der Berufung entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten.**

**§§ 185, 194, 42, 53 StGB**

**Gründe**

(teilweise abgekürzt nach § 267 Abs. 4, Abs. 5 StPO)

## I.

Durch Urteil des Amtsgerichts Aachen - StrafrichterIn - vom [REDACTED] ist der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 10,- € - bei Einzelstrafen von 90 Tagessätzen und zweimal 50 Tagessätzen - verurteilt worden.

Der Angeklagte hat gegen dieses Urteil rechtzeitig Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel führt zu einem Teilfreispruch wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung, bleibt im Übrigen aber ohne Erfolg.

## II.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten hat die Kammer aufgrund seiner Angaben in der Berufungshauptverhandlung und des Bundeszentralregisterauszuges vom 04.12.2019 und aufgrund der Verlesung von Auszügen aus den Vorstrafakten folgendes festgestellt:

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 28 bzw. 29 Jahre alte Angeklagte besuchte nach der Grund- die Förderschule am [REDACTED] in [REDACTED], die er nach der siebten Klasse ohne Abschluss verließ. Auch ein späterer Versuch, über die Volkshochschule den Hauptschulabschluss zu erwerben, blieb ohne Erfolg. Der Angeklagte verfügt über keine Berufsausbildung und lebt schon längere Zeit von Sozialleistungen nach dem SGB II.

Bereits im Alter von 14 bzw. 15 Jahren begann der Angeklagte mit dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis, Amphetamin, gelegentlich Kokain und vor allem Alkohol. Die illegalen Betäubungsmittel traten bald in den Hintergrund, dafür entwickelte der Angeklagte eine Alkoholsucht, wegen derer er sich in den Jahren 2014/2015 - zwischenzeitlich auch erfolgreich - einer stationären Therapie unterzog. Jedoch wurde er Ende des Jahres 2016 rückfällig. Er gibt jedoch an, seit etwa August des Jahres 2019 wieder „trocken“ zu sein. Zuvor habe er bis zu zehn Flaschen Bier à 0,5 l täglich getrunken, daneben bis zu eine Flasche Vodka à 0,7 l. Dass er derzeit nicht trinke, habe er aus eigener Kraft ohne eine professionelle Entzugstherapie erreicht; schwere körperliche Entzugssymptome habe er nicht zu beklagen gehabt. Er bemühe sich darum, eine erneute stationäre Entwöhnungstherapie antreten zu können. Außerdem suche er Arbeit für die Zeit danach.

Der Angeklagte heiratete im Jahr [REDACTED] die Zeugin [REDACTED], von der er sich zu

Beginn des Jahres [REDACTED] trennte; im selben Jahr wurde die Ehe geschieden. Aus ihr sind zwei in den Jahren 2012 und 2016 geborene Kinder hervorgegangen, die bei der Zeugin leben, zu denen der Angeklagte jedoch nahezu täglich Kontakt unterhält.

Der Angeklagte hat Schulden, über die er keinen genauen Überblick hat, deren Höhe er jedoch auf ca. 30.000,- € schätzt; sie resultierten vorwiegend aus Handyverträgen und Gerichts- und Anwaltskosten.

Der Angeklagte steht seit dem [REDACTED] für die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge, Vermögensangelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern und Wohnungsangelegenheiten unter gesetzlicher Betreuung; sein Verteidiger ist zugleich der gesetzliche Betreuer. Daneben besteht eine sozialpädagogische Begleitung im Rahmen eines betreuten Wohnprojektes.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bereits mehrfach vorbelastet.

Sein aktueller Strafregisterauszug weist bis zum [REDACTED] insgesamt fünf Eintragungen seit dem [REDACTED] auf. Im Einzelnen:

1.)

Am [REDACTED], rechtskräftig dem [REDACTED], verurteilte ihn das Amtsgericht [REDACTED] [REDACTED] wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs, begangen am [REDACTED], zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,- €.

2.)

Am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], verurteilte ihn das Amtsgericht [REDACTED] [REDACTED] wegen Erschleichens von Leistungen, begangen am [REDACTED], zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 10,- €. Diese Strafe wurde später in die nachfolgend dargestellte Verurteilung zu Ziffer 4.) einbezogen.

3.)

Am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], verurteilte ihn das Amtsgericht [REDACTED] [REDACTED] wegen Betruges in drei Fällen, begangen bis zum [REDACTED], zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung für drei Jahre. Auch die darin eingegangenen Einzelstrafen wurden später in die nachfolgend dargestellte Verurteilung zu Ziffer 4.) einbezogen. – Der zugrunde liegende Sachverhalt war folgender:

1.)

Der Angeklagte bot am [REDACTED] über das Internet-Auktionshaus [REDACTED] ein Apple iPad 4 zum Kauf an. Die Geschädigte [REDACTED] kaufte die Ware zu einem Kaufpreis von 518,- € und überwies diesen Betrag vereinbarungsgemäß auf das von dem Angeklagten angegebene Konto mit der Kto.-Nr. [REDACTED] bei der [REDACTED] n. Der Angeklagte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden oder das erhaltene Geld zurückzuerstatten.

2.)

Am [REDACTED] bot der Angeklagte über eBay-Kleinanzeigen ein iPad Air zum Kauf an. Der Geschädigte [REDACTED] kaufte die Ware zu einem Kaufpreis von 480,- € und überwies diesen Betrag am [REDACTED] vereinbarungsgemäß auf das von dem Angeklagten angegebene Konto mit der Kontonummer [REDACTED] bei der [REDACTED] [REDACTED]. Der Angeklagte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden.

3.)

Der Angeklagte bot am [REDACTED] über das Internet-Auktionshaus eBay ein weiß-goldenes iPhone zum Kauf an. Der Geschädigte Alexander Klein kaufte die Ware zu einem Kaufpreis von 420,- € und überwies diesen Betrag am [REDACTED] vereinbarungsgemäß auf das von dem Angeklagten angegebene Konto mit der Kto.-Nr. [REDACTED] [REDACTED] bei der [REDACTED] [REDACTED] n. Der Angeklagte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden oder das erhaltene Geld zurückzuerstatten.

4.)

Am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], bildete das Amtsgericht [REDACTED] [REDACTED] im Beschlusswege aus den Einzelstrafen, die den Verurteilungen zu den Ziffern 2.) und 3.) zugrunde lagen, eine nachträgliche Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten und einer Woche unter Strafaussetzung zur Bewährung. Die ursprünglich dreijährige Bewährungszeit wurde zwischenzeitlich bis zum [REDACTED] verlängert; die Strafe ist noch nicht erlassen worden.

5.)

Letztmals wurde der Angeklagte am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED] verurteilt, und zwar durch das Amtsgericht Aachen [REDACTED] wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, Computerbetruges in zwei Fällen, davon einmal im Versuch, und wegen Betruges in vier Fällen, letzte Tat begangen am [REDACTED], zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Wochen unter Strafaussetzung zur Bewährung für drei Jahre, mithin bis zum [REDACTED]. – Hier war folgendes Geschehen Grundlage der Verurteilung:

Der Angeklagte war am [REDACTED] bei seinem Vater zu Besuch. Dort konsumierte er seit

langer Zeit das erste Mal wieder Alkohol. Später stieg er in sein Auto, um nach Hause zu fahren. Dabei fuhr er mit dem Fahrzeug gegen eine Lichtzeichenanlage. Die hinzugerufene Notärztin regte eine Zwangseinweisung an. Der Angeklagte sollte ins Krankenhaus verbracht werden. Als die Ärztin ihn auf einer Trage anschnallen wollte, fing der Angeklagte plötzlich an, aggressiv zu werden, schrie lautstark und schlug und trat um sich, sodass die Beamten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] den Angeklagten festhalten mussten. Dieser Maßnahme widersetzte er sich weiterhin mit ungezielten Schlägen und Tritten und schrie die Beamten mit den Worten an: „Fickt Euch, ihr Scheiß-Polizisten!“ Außerdem spie er mehrfach in Richtung der Beamten, wobei er den Beamten [REDACTED] zweimal im Gesicht traf. Dieser verspürte dadurch Ekel und ein Gefühl der Übelkeit und ließ sich im Krankenhaus das Auge auswaschen, da ein Teil des Speichels in sein linkes Auge gelangt war. Die um 02:48 Uhr dem Angeklagten entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,05 Promille.

### III.

Zum Tatgeschehen konnte die Kammer folgende Feststellungen treffen:

Am [REDACTED] kam es an der damaligen gemeinsamen Adresse des Angeklagten und der Zeugin [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED] zu einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt. Als die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] vor Ort eintrafen, war der Angeklagte, der zuvor seiner Ehefrau gegenüber gewalttätig geworden sein sollte, bereits nicht mehr am Geschehensort anwesend. Während des Polizeieinsatzes rief der Angeklagte jedoch immer wieder auf der Mobilfunknummer seiner Ehefrau an, die dessen Nummer erkannte. Nach mehreren Anrufversuchen gab die Zeugin das Telefon an die Polizeibeamten, die Polizeikommissarin Kloeters sowie den Polizeioberkommissar [REDACTED], weiter, die das Gespräch entgegennahmen und von dem Angeklagten unter anderem mit den Bezeichnungen „Wichsbulle“ [REDACTED] bzw. „Hure“ [REDACTED] bezeichnet wurden.

Der Angeklagte hatte zuvor Alkohol, und zwar Vodka und Bier, in nicht mehr im einzelnen feststellbaren Mengen konsumiert.

### IV.

Der Angeklagte hat bestritten, die Beamten beleidigt zu haben. Es habe überhaupt kein Telefonat mit ihnen gegeben. Vielmehr habe er sich, nachdem er die gemeinsame Ehwohnung verlassen habe, zu der Adresse seiner Mutter in [REDACTED] begeben. Dort sei er von der Polizei angerufen worden, jedoch nicht von den Beamten, die den

Einsatz an der Ehemwohnung übernommen hätten, sondern vom Polizeipräsidium aus. Man habe ihn aufgefordert, vor die Tür zugehen, um dort mit den Beamten vor Ort zu sprechen. Diese hätten ihm gegenüber dann ein Rückkehrverbot ausgesprochen.

Der Angeklagte wird jedoch durch die glaubhaften Aussagen der Beamtinnen [REDACTED] und (nunmehr Polizeioberkommissarin [REDACTED]) [REDACTED] überführt.

Die Beamtin [REDACTED] hat bereits in der Strafanzeige vom [REDACTED] festgehalten, dass es, während sie und ihr Kollege [REDACTED] in der Wohnung der Anzeigeerstatteerin [REDACTED] ermittelt hätten, zu wiederholten Anrufen des Angeklagten auf die Mobilfunknummer der Frau [REDACTED] gekommen sei, dass sowohl sie wie auch ihr Kollege [REDACTED] auf diese Anrufe hin mit dem Angeklagten gesprochen hätten, und dass er sie beide mit den Worten „Hure“ bzw. „Wichsbulle“ beleidigt habe.

Die Zeugin hat diese Angaben dann gegenüber dem Amtsgericht insoweit präzisiert, als es zu zwei Telefonaten gekommen sei, von denen sie das erste und ihr Kollege das zweite angenommen habe. Aus eigener Wahrnehmung konnte sie die Beleidigung „Hure“ ihr gegenüber bestätigen. Dass der Angeklagte ihren Kollegen [REDACTED] als „Wichsbulle“ bezeichnet habe, habe sie selbst nicht gehört, dieser habe ihr das jedoch nach dem Vorfall und vor Anzeigenaufnahme zeitnah berichtet.

In der Berufungshauptverhandlung hat die Zeugin diese Angaben in vollem Umfang bestätigt und darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass für den Angeklagten deutlich erkennbar gewesen sei, dass er mit Polizeibeamten telefoniere, da sie versucht habe, von dem Angeklagten zu erfahren, wo er sich aufhalte, um ihn zwecks einer Gefährderansprache aufsuchen zu können.

Die Zeugin [REDACTED] hat die Angaben der Zeugin [REDACTED] insoweit bestätigt, als auch sie angab, dass beide Beamtinnen mit dem Angeklagten telefoniert hätten und dass es zu Beleidigungen gekommen sei. An einen konkreten Wortlaut konnte sie sich jedoch nicht erinnern.

Beide Zeuginnen haben ihre Aussagen ohne überschießende Belastungstendenz gemacht, was sich auch darin zeigt, dass sie angegeben haben, der Angeklagte habe sich dann, als sie ihn an der Adresse seiner Mutter aufgesucht hätten, ruhig und einsichtig verhalten. Die Aussagen sind konstant, übereinstimmend und widerspruchsfrei. Irgendwelche Anzeichen dafür, dass die Zeuginnen den Angeklagten zu Unrecht belasten könnten, sind nicht erkennbar. Insbesondere ist auch ausgeschlossen, dass der

Angeklagte die Beleidigungen nicht gegenüber den Beamtinnen tätigen wollte, weil er sich gar nicht bewusst war, dass diese den Anruf an der Mobilfunknummer seiner Ehefrau entgegengenommen hatten. Zum einen hat die Zeugin [REDACTED] bekundet, sich dem Angeklagten gegenüber zuvor als Polizeibeamtin zu erkennen gegeben zu haben; zum anderen spricht die Bezeichnung „Wichsbulle“, die die Zeugin [REDACTED] zwar zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung nicht mehr im Wortlaut erinnern konnte, die aber aufgrund der Angaben der Zeugin [REDACTED] in der Strafanzeige sowie gegenüber dem Amtsgericht hinreichend sicher dokumentiert ist, für sich.

Der Angeklagte wird angesichts der eindeutigen glaubhaften ihn belastenden Aussagen der beiden Polizeibeamtinnen auch nicht durch die Angaben seiner früheren Ehefrau, der Zeugin [REDACTED], entlastet, die zunächst angab, sich nicht daran erinnern zu können, dass der Angeklagte während des Polizeieinsatzes mehrfach versucht habe, sie auf ihrem Mobiltelefon zu erreichen, und die auf Nachfrage dann angab, sie könne dies sogar ausschließen. Es ist nicht zu verkennen, dass die Zeugin mittlerweile, nachdem sich das Verhältnis zu ihrem ehemaligen Ehemann anscheinend wieder deutlich verbessert hat und dieser auch regelmäßigen Kontakt zu den beiden gemeinsamen Kindern unterhält, deutliche Entlastungstendenzen erkennen ließ, was sich auch daran zeigte, dass sie in ihrer gerichtlichen Aussage insbesondere den schwerer wiegenden Vorwurf einer vorsätzlichen Körperverletzung zu ihrem Nachteil im Widerspruch zu der Strafanzeige vom [REDACTED] nicht aufrecht erhielt. Die Angaben der Zeugin sind insgesamt widersprüchlich, inkonstant und im Einzelnen nicht nachzuvollziehen.

## V.

Der Angeklagte hat sich damit wegen Beleidigung in zwei Fällen strafbar gemacht, §§ 185, 53 StGB. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft. Anzeichen für eine erhebliche Einschränkung oder gar Aufhebung seiner Steuerungs- bzw. Einsichtsfähigkeit aufgrund vorangegangenen Alkoholkonsums sind nicht vorhanden; der Angeklagte ist seit vielen Jahren an den übermäßigen Konsum von Alkohol gewöhnt; schwere Ausfallerscheinungen wurden nicht berichtet. Die gemäß § 194 StGB erforderlichen Strafanträge wurden durch die geschädigten Beamten rechtzeitig gestellt.

## VI.

Das Gesetz sieht für den Tatbestand der Beleidigung Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, § 185 StGB.



Zugunsten des Angeklagten ist festzuhalten, dass er aufgrund vorangegangenen Alkoholkonsums und auch aufgrund der emotionalen Ausnahmesituation, dass er sich unmittelbar zuvor von seiner Ehefrau getrennt und die gemeinsame Wohnung im Streit verlassen hatte, enthemmt war. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Taten bereits knapp zwei Jahre zurückliegen.

Dem steht strafschärfend gegenüber, dass der Angeklagte bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, zwar noch nicht einschlägig wegen Beleidigung, jedoch zuletzt auch wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, und dass er die Taten beging, als er zweifach unter laufender Bewährung stand.

Insgesamt hält die Kammer in Ansehung dessen die Verhängung der bereits vom Amtsgericht ausgesprochenen **Einzelstrafen von jeweils 50 Tagessätzen zu je 10,- €**, die gemäß § 53 StGB nach nochmaliger Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte, insbesondere dessen, dass es sich hier um zwei Taten handelt, die ihrer Begehung nach gleichartig waren und einer Situation entsprangen, unter moderater Erhöhung dieser Einsatzstrafe auf eine

#### **Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 10,- €**

zurückzuführen waren. Die Höhe der Tagessätze orientiert sich dabei an den aktuellen Einkommensverhältnissen des Angeklagten; die Einräumung einer Ratenzahlungsbefugnis ergibt sich aus § 42 StGB.

#### **VII.**

Soweit dem Angeklagten darüber hinaus die Begehung einer vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil seiner geschiedenen Ehefrau, der Zeugin [REDACTED], vorgeworfen worden war, war der Angeklagte in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die Zeugin [REDACTED], die den Angeklagten zunächst noch gegenüber der Polizei belastet hatte, ist von dieser Aussage in der Berufungshauptverhandlung abgerückt. Die weiteren unmittelbaren Tatzeugen, das Ehepaar [REDACTED] und [REDACTED], haben von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StGB Gebrauch gemacht. Die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] konnten keine Bekundungen treffen, die geeignet gewesen wären, den auch insoweit bestreitenden Angeklagten zu überführen. Angesichts dessen, dass die Zeugin [REDACTED] nunmehr angegeben hat, sie leide unter massivem Haarausfall,

sodass es auch ohne, dass der Angeklagte sie massiv an den Haaren gezogen hätte, dazu gekommen sein könnte, dass sie im Rahmen einer Rangelei mit diesem ein Bündel Haare verloren habe (wie in der Akte durch Lichtbilder dokumentiert), eine vorsätzliche Verletzungshandlung des Angeklagten könne sie jedenfalls nicht berichten, konnte der Angeklagte trotz massiver belastender Indizien insoweit nicht überführt werden.

### VIII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Vogt



Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter des Landgerichts